## Rechtsverordnungen zum Schutzobjekt ND-7315-380-002 "1 Kastanie, 1 Esche - Bischöfliches Ordinariat, Heiliggrabgasse"¹:

Rechtsverordnur Bischöflichen Or 19850125T1200	dinariats,	. Heiliggrab	gasse	Mainz	vom	25.01.1	985 (	RVO-73	315-
Abbildung 1 Verd Abbildung 2 Verd									

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Ehemalige Kennung: ND-7315-380b

## **Rechtsverordnung zur Ausweisung von** Naturdenkmalen im Innenhof des Bischöflichen Ordinariats, Heiliggrabgasse Mainz vom 25.01.1985 (RVO-7315-19850125T120000)

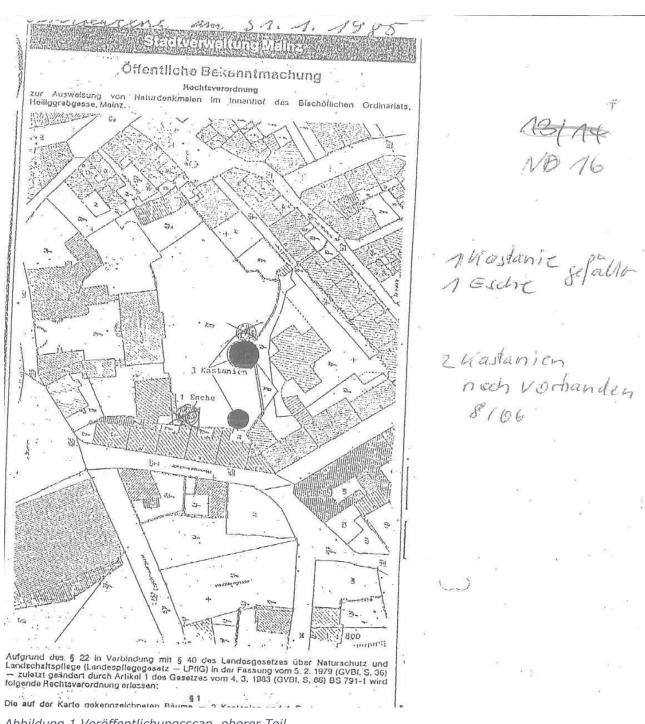


Abbildung 1 Veröffentlichungsscan, oberer Teil

Aufgrund des. § 22 in Verbindung mit § 40 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LPflG) in der Fassung vom 5. 2. 1979 (GVBI, S. 36) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4, 3, 1983 (GVBI, S, 86) BS 791-1 wird folgende Rechtsverordnung erlessen: - 4 ...

Die auf der Karte gekennzeichneten Baume - 3 Kastenien und 1 Esche - werden als Naturdenkmal gamás § 22 Landesgesetz über Naturschutz und Landschaftspliege (LPfiG) durch diese Rechtsverordnung ausgewiesen.

Schutzzweck ist die Erhaltung der Bäume wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit.

(1) Die Besoitigung der als Neturdenkmal ausgewiesenen Bäume sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Sjörung der Naturdenkmale führen können, sind verboten.

(2) Als Varänderung der Naturdankmale gilt auch des Ausästen, das Verletzen des Wurzelwerkes, die Versiegelung des Wurzelraumes oder sonstige Störungen des

Wachstuma der Bäume.

(3) Unaufschlebbare Maßnahmen zur Abwandung einer unmittelbaren Gafahr können vorgenommen werden, sind aber der in § 4 benannten Behörde anzuzeigen.

Die Ortspollzelbehörde ist verpflichtet, Verstöße gagen diese Rechtsverordnung der Unteren Landespflegebehörde der Stadt Mainz zu meiden.

. . § 6 Vorgesehene Maßnahmen an den Naturdenkmalen (auch im Kronenbereich) bedürfen der Genehmigung.

Eine Genehmigung kann unter Badingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Genehmigungsbehörde ist die Untere Landespllegebehörde bei der Stadt Mainz. Der Antrag ist schriftlich einzurelchen und zu begründen,

- The proportion of the second s (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landesgesetzes über Naturschutz und Ländacheltepflege (LPflG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Rochtsverordnung
- a) antgegen § 4 Abs. 1 Naturdankmale beseitigt oder Handlungen durchführt, die zu einer Zeratörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenk-mals lühren können. A fac day
- b) unaufschiehbare Maßnehmen zur Abwendung einer unmittelber drohenden Gefahr . entgegen § 4 Abs. 3 der Unteren Landespflegebehörde nicht anzeigt, . . .
- (2) Dip.Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbulle bla zu 100 000 Mark gestindet werden.

STEEL STATE OF STATE Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung (Mainzer Anzelger) in Kraft.

Mainz, den 25. Januar 1985 

Stadtverwaltung Mainz In Vertretung: H. H. Wayar Belgoordneter

Abbildung 2 Veröffentlichungsscan, unterer Teil